

3. Empfänger von Kriegsinvalidenrente,
4. Empfänger von Bergmannsvollrente und Empfänger von Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit,
5. Empfänger von Hinterbliebenenrente (mit Ausnahme der arbeitsfähigen Unfallhinterbliebenenrentnerinnen),

wenn sie keinen Leistungsanspruch aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit haben.

Zu § 18 der SVO:

§ 10,

(1) Familienangehörige haben Anspruch auf Sachleistungen

1. während der Pflichtversicherung des Werkstätigen,
2. während der Zeit, in der der Werkstätige Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder oder Schwangerschafts- und Wochengeld erhält,
3. wenn der Leistungsfall innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung eintritt und der Werkstätige zu dieser Zeit einen eigenen Leistungsanspruch hat.

(2) Der Anspruch der Familienangehörigen auf Sachleistungen endet 26 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung, spätestens mit Ablauf der Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes an den Werkstätigen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Familienangehörigen der gemäß § 17 der SVO versicherten Bürger.

(4) Verwitwete oder geschiedene Frauen erhalten Sachleistungen im Falle der Mutterschaft, wenn die Entbindung innerhalb von 9 Monaten nach dem Tode des Werkstätigen oder innerhalb von 9 Monaten nach Scheidung der Ehe erfolgt.

§ II

(1) Zu den Kindern gehören:

1. die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder,
2. die nichtehelichen Kinder,
3. die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, denen vom Werkstätigen der überwiegende Unterhalt gewährt wird.

(2) Zu den anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gehören:

1. Verwandte in gerader Linie, wie z. B. Eltern, Großeltern und Enkel,
2. Kinder, die erwerbsunfähig und somit nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten,<sup>3</sup>
3. Töchter, die dem Werkstätigen an Stelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen, wenn weitere Kinder im Haushalt erzogen werden.

Zu § 21 der SVO:

§ 12

Richtlinien für die Übernahme von Kosten für vorbeugende Maßnahmen erläßt der Bundesvorstand des FDGB.

Zu § 23 der SVO:

§ 13

(1) Heilbehandlung in Krankenhäusern und Heilstätten liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Als Heilbehandlung gilt nicht ein stationärer Aufenthalt aus Gründen der pflegerischen Betreuung wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können.

(3) Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der Heilstätte.

§ 14

Zeiten der Krankenhausbehandlung werden auf die Dauer der Hauskrankenpflege nicht angerechnet.

Zu § 28 der SVO:

§ 15

(1) Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt.

(2) Altersrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht auf einen durch das natürliche Altern bedingten Zustand zurückzuführen ist.

§ 16

Als alleinstehende Werkstätige mit eigenem Haushalt gelten:

1. Werkstätige, die eine eigene Wohnung haben,
2. Werkstätige, die möbliert wohnen bzw. ein Leerrzimmer gemietet haben und bei denen während der stationären Behandlung das Mietverhältnis weiter besteht,
3. Werkstätige, die gegen Bezahlung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und während der stationären Behandlung die Kosten für die Gemeinschaftsunterkunft weiterbezahlen müssen.

§ 17

Bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur oder einer prophylaktischen Kur werden Geldleistungen wie bei stationärer Behandlung gewährt.